

Statuten

des Fördervereins Wartensteinbahn

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1 Name und Zweck

¹ Der Förderverein Wartensteinbahn, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend «Verein» genannt), bezweckt die Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme der Standseilbahn «Wartensteinbahn» zwischen den Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers und die Förderung der sanften touristischen Erschließung der Region.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bad Ragaz.

II. Mittel des Vereins

Art. 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Art. 4 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 5 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 7 – Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Eine Anfechtung ist nicht möglich.

Art. 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 9 – Austritt

¹ Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

² Der Austritt entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Vereinsjahr.

Art. 10 – Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

² Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

³ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 11 – Organe des Vereins

¹ Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung und
- der Vorstand.

² Bei Bedarf kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

A) Generalversammlung

Art. 12 – Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen und durchgeführt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

² Die Einberufung erfolgt durch Brief oder Email mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste). Von den Formvorschriften kann abgewichen werden im Falle einer Universalversammlung (Anwesenheit aller Vereinsmitglieder).

³ Jedes Mitglied kann bis 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftliche Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

Art. 13 – Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der internen Revisoren.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 14 – Vorsitz, Protokoll und Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.

² Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

B) Vorstand

Art. 15 – Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 – Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen.

² Er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

³ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

⁵ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 17 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

V. Auflösung des Vereins

Artikel 18 – Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen.

² Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

⁴ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

VI. Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. März 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bad Ragaz, 19. Juni 2020

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Änderungsgrund	Datum
Gründung	21. März 2019
Löschung externe Revisionsstelle auf Empfehlung des Handelsregisteramts	04.04.2019
Art. 4: Nur Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit	19.06.2020